

Ordentliche Hauptversammlung

in einmaliger Einberufung am 20. April 2024

Unterlagen zur Tagesordnung



Die Hauptversammlung einfach erklärt:

1. Bilanz 2023:

1.1 Genehmigung der Jahresabschlussrechnung 2023

Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluss zum 31.12.2023.

Der Verwaltungsrat legt den nichtfinanziellen Bericht 2023 über das Engagement der Bank für die Umwelt, das soziale Umfeld und die Governance der Geschäftstätigkeit vor.

1.2 Gewinnverteilung 2023 und Form der Dividendenausschüttung

Die Hauptversammlung beschließt über den Vorschlag, jedem Aktionär das Recht einzuräumen, nach seiner Wahl anstelle der Bardividende die Zuteilung eigener Aktien der Bank im Verhältnis 1 Aktie für je 14 Aktien, die der Aktionär zum Stichtag, der mit dem 11. April 2024 zusammenfällt ("Stichtag"), hält, zu wählen ("Aktiendividende").

2. Erwerb und Veräußerung eigener Aktien:

Die Hauptversammlung beschließt zum Vorschlag, die Dotierung des Fonds für den Erwerb eigener Aktien in Höhe von 3,5 Mio. Euro zu erneuern, um die Liquidität der SVB-Aktien auf der Vorvel-Plattform durch Käufe des beauftragten Liquiditätsanbieters kontinuierlich zu unterstützen und die zurückgekauften Aktien dem Wertpapierlager der Bank zuzuführen, aus dem sie für etwaige Unternehmenstransaktionen und den Bedarf an aktienbasierten Vergütungsplänen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre (oder als Option für die Aktionäre, eine Alternative zur ordentlichen Dividende zu erhalten) entnommen werden können. Die Zuteilung von 3,5 Mio. Euro sieht eine entsprechende "Reduzierung des Eigenkapitals" vor, für die eine Genehmigung der Banca d'Italia eingeholt wird. Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem von der Hauptversammlung vom 1. April 2023 festgelegten Fälligkeitsdatum vom 30. September 2024 und somit ohne Unterbrechung ab dem 1. Oktober 2024 zu erteilen.

3. Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre:

Die Hauptversammlung beschließt über den Vorschlag, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Aktionären eigene Aktien im Verhältnis von 1 Gratisaktie pro 30 gehaltene Aktien kostenlos zuzuteilen, und zwar in jedem Fall im Rahmen der tatsächlich im Bestand der Bank verfügbaren Aktien am Zuteilungsdatum. Die Zuteilung der eigenen Aktien erfolgt, sofern sie von der Hauptversammlung genehmigt wird, im Zeitraum zwischen September/Okttober 2024.

4. Festlegung der Obergrenze der Ämter, die gleichzeitig mit dem Amt der Aufsichtsräte ausgeübt werden können:

Die Hauptversammlung beschließt über den Vorschlag des Verwaltungsrats zur Aktualisierung des Reglements über die zeitliche Verfügbarkeit und die Obergrenze der Ämter für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

5. Vergütungsbericht:

Die Versammlung erhält jedes Jahr den Bericht über die Umsetzung der Vergütungspolitik im Vorjahr und entscheidet zu den vom Verwaltungsrat empfohlenen Änderungen für das laufende Jahr.

Die Hauptversammlung ist aufgerufen, den Vergütungsplan 2024 in Umsetzung der Vergütungsrichtlinien für die unentgeltliche Zuteilung von SVB-Aktien für die Kategorie des wichtigsten apikalen leitenden Personals sowie den vom Verwaltungsrat genehmigten Vergütungsplan auf der Grundlage von nicht partizipativen Finanzinstrumenten für die Kategorien der übrigen wichtigsten leitenden Führungskräfte zu genehmigen.

Als Beitrag zu unseren Nachhaltigkeitszielen reduzieren wir unter anderem auch die Verwendung von Papier und Drucksorten reduzieren wir planmäßig die Verwendung von Papier und Drucksorten. Die vorliegende Handreichung „Unterlagen zur Tagesordnung“ wird den Aktionären nach entsprechender Abwägung in Papierform zur Verfügung gestellt. Damit stehen Ihnen alle Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zum Mitlesen zur Verfügung. Gedruckt auf Papier aus verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung.

GLOSSAR

CET 1 Ratio (Common Equity Tier 1)

Die Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) gibt Auskunft über die Solidität einer Bank. Dabei wird das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 / CET 1 – bzw. eingezahltes Aktienkapital plus Rücklagen und einbehaltene Gewinne) im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva dargestellt. Je höher die CET 1 Ratio ausfällt, desto solider ist die Bank.

Cost income ratio (CIR)

Verhältnis Kosten zu Erträgen: Je kleiner der Prozentsatz, umso effizienter wirtschaftet die Bank.

Cost of risk

Dies ist einer der Indikatoren für die Risikobehaftung der Aktiva der Bank: Je niedriger dieser Indikator ist, desto geringer ist die Risikobehaftung der Aktiva der Bank.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Banken. Die Liquiditätsquote ist das Verhältnis des Bestands als erstklassig eingestufte Aktiva, die in Barmittel umgewandelt werden können, zum gesamten Nettoabfluss der nächsten 30 Tage. Die LCR-Quote muss 100% oder mehr betragen, um den vorgegebenen Standard – auch in einem Stressszenario – zu erfüllen.

Net stable funding ratio (NSFR)

Verhältnis von verfügbaren stabil refinanzierten Beträgen zu den erforderlichen stabilen Refinanzierungen. Dieses Verhältnis muss kontinuierlich auf einem Niveau von mindestens 100% sein. Ziel des NSFR ist es, mittel- und langfristige strukturelle Liquidität für einen Zeitraum von einem Jahr bereitzustellen und die Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen zu verringern.

Non performing loans (NPL)

Quote der notleidenden Kredite im Verhältnis zu den Gesamt-Ausleihungen. Je niedriger der Indikator, desto höher die Qualität des Kreditportfolios.

NPL ratio netto

Verhältnis der gesamten wertgeminderten Kredite zum Gesamtbestand der von einer Bank gewährten Kredite, abzüglich der Wertberichtigungen. Je niedriger dieser Wert ist, desto sauberer ist eine Bilanz.

Return on tangible equity (ROTE)

Verzinsung des eingesetzten Kapitals (ohne immaterielle Vermögenswerte)

Total capital ratio (TCR)

Die Gesamtkapitalquote drückt die Effizienz des gesamten eingesetzten Kapitals aus.

Texas ratio

Der Indikator setzt die "Non-Performing Loans" (Problemkredite) mit dem materiellen Eigenkapital einer Bank in Beziehung. Damit wird überprüft, ob die Bank in der Lage ist, den Verlust von Problemkrediten zu verkraften. Je niedriger die Texas Ratio ist, desto höher ist die Qualität des Kreditportfolios.

Einberufung der Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionäre,
die Südtiroler Volksbank veröffentlicht die Einberufungsanzeige, gemäß Art. 11 der Satzung, mindestens 20 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung (Art. 11 der Satzung).

Die Anzeige ist am 28. März 2024 in der Gazzetta Ufficiale, Parte Seconda (Foglio delle inserzioni) Nr. 37 veröffentlicht und auf www.volksbank.it/hauptversammlung online gestellt worden.

Bekanntmachung der einzigen Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Der Verwaltungsrat hat die einzige ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG (im Folgenden auch "SVB" und "Bank" genannt) für **Samstag, den 20. April 2024 um 10:30 Uhr in der Messe Bozen, Messe Platz Nr. 1, 39100 Bozen**, einberufen, um über folgende Punkte zu beraten und zu beschließen

Tagesordnung:

1. Bilanz 2023:
 - 1.1 Genehmigung der Jahresabschlussrechnung 2023
 - 1.2 Gewinnverteilung 2023 und Form der Dividendenausschüttung
2. Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse.
3. Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.
4. Festlegung der Obergrenze der Ämter, die gleichzeitig mit dem Amt der Aufsichtsräte ausgeübt werden können; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.
5. Vergütungs- und Anreizpolitik 2024 und die im Jahr 2023 gezahlten Vergütungen. Vergütungsplan 2024 auf der Grundlage von Finanzinstrumenten; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden den Aktionären am Sitz der Bank in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55, c/o Allgemeine Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten, auf der Website www.volksbank.it/it/corporate-governance/assemblea-soci und auf der Website des autorisierten Speichersystems www.emarketstorage.com im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Ablauf der Hauptversammlung

Der Ablauf der Hauptversammlung wird durch die auf der Website <https://www.volksbank.it/de/corporate-governance/gesellschaftsdokumente> veröffentlichte Geschäftsordnung für die Hauptversammlung sowie durch die Bestimmungen der vorliegenden Einberufung geregelt.

Teilnahme- und Stimmrecht an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung können (gemäß Artikel 83-sexies des Finanzeinheitstextes) diejenigen Personen teilnehmen, die am Ende des Stichtages des 11. April 2024 (*record date*) stimmberechtigt sind und für die SVB die Mitteilung der Depotbank der Aktien erhalten hat.

Personen, die erst nach diesem Datum Inhaber der Aktien werden, haben kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung.

Für Aktien, die bei anderen Banken als der Südtiroler Volksbank hinterlegt sind, müssen die Inhaber der Stimmrechte bis zum 17. April 2024 die Übermittlung der Mitteilung beantragen, in der ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmabgabe bestätigt wird.

Für Aktien, die bei der SVB hinterlegt sind, wird die Bescheinigung von der Bank selbst ausgestellt.

Alternativ kann die Mitteilung über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts auch von der berechtigten Person vor Beginn der Versammlung zugestellt werden.

Erteilung von Vollmachten

Die Inhaber von Stimmrechten können sich an der Hauptversammlung durch die Erteilung einer Vollmacht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht können die Bevollmächtigten alternativ verwenden:

- das auf der Website <https://www.volksbank.it/de/corporate-governance/gesellschaftsdokumente> verfügbare Vollmachtsformular;
- das in den Filialen der Bank erhältliche Vollmachtsformular (nur für Aktien, die bei der SVB hinterlegt sind);
- jedes andere Schreiben in freier Form, das die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält (schriftliche Vollmacht mit Angabe der Hauptversammlung, auf die sie sich bezieht, mit dem Namen des Bevollmächtigten und des Vollmachtgebers, datiert und unterzeichnet von letzterem).
- jede andere schriftliche Vollmacht in freier Form, die die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält (schriftliche Vollmacht mit Angabe der Hauptversammlung, auf die sie sich bezieht, mit dem Namen des Bevollmächtigten und des Delegierenden, datiert und unterzeichnet von letzterem).

Die Vollmacht muss unterschrieben sein:

- im Falle minderjährigen Aktionären von beiden Elternteilen;
- bei geschäftsunfähigen Aktionären durch den Vormund;
- bei Gesellschaften von dem gesetzlichen Vertreter;

- bei Gemeinschaftsanteilen (z. B. Erbschaften) von allen Miteigentümern, auch wenn der Bevollmächtigte selbst Miteigentümer ist.

Das Original der Vollmacht muss bei der Anmeldung zur Hauptversammlung zusammen mit den Unterlagen über die Vertretungsbefugnisse des Vollmachtgebers und die gemeinsamen Eigentumsverhältnisse vorgelegt werden. Der Bevollmächtigte kann der Bank anstelle des Originals eine Kopie der Vollmacht zukommen lassen, in der er auf eigene Verantwortung die Übereinstimmung mit dem Original und die Identität des Vollmachtgebers bescheinigt.

Die Vollmacht kann der Bank bis zum 17. April 2024 per E-Mail an hauptversammlung2024@volksbank.it übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass jeder Bevollmächtigte nicht mehr als 200 (zweihundert) Aktionäre auf der Hauptversammlung vertreten darf.

Für die Bescheinigung des Teilnahme- und Stimmrechts an der Hauptversammlung ist immer die von der Depotbank ausgestellte Mitteilung erforderlich, wie im Abschnitt "Teilnahme- und Stimmrecht an der Hauptversammlung" oben angegeben.

Zugang zur Hauptversammlung

Der Zugang zur Hauptversammlung ist am Samstag, den 20. April 2024, ab 9.30 Uhr möglich.

Die Inhaber von Stimmrechten müssen vorlegen:

- einen gültigen Personalausweis;
- die Berechtigung zur Teilnahme und Stimmabgabe (der "Ausweis"), der bei der Registrierung am Eingang der Versammlungsräume ausgestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass Vollmachten und Dokumente zur Bescheinigung der gesetzlichen Vertretung beim erstmaligen Betreten der Hauptversammlung abgegeben werden müssen.

Um die Anmeldung und den Zutritt zur Hauptversammlung zu erleichtern, werden die Aktionäre, deren Aktien bei der Südtiroler Volksbank deponiert sind, gebeten, den in der per E-Mail erhaltenen Einladung enthaltenen Strichcode vorzuzeigen.

Gesellschaftskapital, Stimmrechtsanteile und Mehrheitsverhältnisse

Das voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Südtiroler Volksbank beläuft sich auf 201.993.752 Euro und ist in 50.498.438 Stammaktien ohne Nennwert eingeteilt. Jede Stammaktie berechtigt zu einer (1) Stimme, mit Ausnahme der von der Bank gehaltenen eigenen Aktien, für die das Stimmrecht ausgesetzt ist. Die Anzahl der Aktien ohne Stimmrecht wird auf <https://www.volksbank.it/de/investor-relations/volksbank-aktie> am Ende der letzten Handelsauktion vor dem Tag der Hauptversammlung veröffentlicht und wird bei der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Bei einmaliger Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung

- ohne Rücksicht auf den Anteil des anwesenden oder vertretenen Aktienkapitals gültig konstituiert;
- beschließt mit der absoluten Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmrechte, einschließlich derjenigen, die durch einen Bevollmächtigten oder einen gesetzlichen Vertreter vertreten sind, mit Ausnahme der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, für die die in der Satzung festgelegten Verfahren für Listenwahlen gelten; Ernennungen ohne Listenwahlen werden mit relativer Mehrheit beschlossen.

Briefwahlverfahren sind nicht vorgesehen.

Diese Bekanntmachung wird am 28. März 2024 im Amtsblatt der Italienischen Republik, Teil II - Bekanntmachungsblatt, auf der Website <https://www.volksbank.it/de/corporate-governance/hauptversammlung> und auf der Website des zugelassenen Verbreitungs- und Speichersystems www.emarketstorage.com gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Verfahren veröffentlicht.

Für Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung können sich die Aktionäre an die E-Mail-Adresse Hauptversammlung2024@volksbank.it wenden oder die gebührenfreie Nummer 800 585 600 anrufen.

Die Anschrift des eingetragenen Gesellschaftssitzes der Südtiroler Volksbank AG lautet: Schlachthofstraße 55, 39100 Bozen.

Bozen, 22. März 2024

Der Präsident des Verwaltungsrates

Lukas Ladurner

1. PUNKT: Bilanz 2023

1.1 Genehmigung der Jahresabschlussrechnung 2023;

1.2 Gewinnverteilung 2023 und Form der Dividendenausschüttung;

Stato Patrimoniales

Voci dell'attivo (in euro)	31.12.2023	31.12.2022
10. Cassa e disponibilità liquide	132.670.583	1.063.322.866
20. Attività finanziarie valutate al <i>fair value</i> con impatto a Conto economico	58.653.057	103.896.451
a) attività finanziarie detenute per la negoziazione	1.774.089	1.608.254
b) attività finanziarie designate al <i>fair value</i>	-	-
c) altre attività finanziarie obbligatoriamente valutate al <i>fair value</i>	56.878.968	102.288.197
30. Attività finanziarie valutate al <i>fair value</i> con impatto sulla redditività complessiva	717.569.420	729.539.423
40. Attività finanziarie valutate al costo ammortizzato	10.376.748.655	10.515.057.702
a) crediti verso banche	245.172.714	181.590.462
b) crediti verso clientela	10.131.575.941	10.333.467.240
50. Derivati di copertura	-	-
60. Adeguamento di valore delle attività finanziarie oggetto di copertura generica (+/-)	-	-
70. Partecipazioni	4.362.010	4.339.450
80. Attività materiali	147.884.495	146.207.245
90. Attività immateriali	13.600.431	14.576.571
di cui:		
- <i>avviamento</i>	-	-
100. Attività fiscali	126.346.004	138.188.423
a) correnti	46.894.557	47.966.227
b) anticipate	79.451.447	90.222.196
110. Attività non correnti e gruppi di attività in via di dismissione	3.235.390	4.848.930
120. Altre attività	373.427.815	236.513.588
Totale dell'attivo	11.954.497.860	12.956.490.649

Voci del passivo e del patrimonio netto (in euro)	31.12.2023	31.12.2022
10. Passività finanziarie valutate al costo ammortizzato	10.626.740.679	11.788.026.227
a) debiti verso banche	889.151.607	2.628.753.865
b) debiti verso la clientela	9.017.823.164	8.759.381.566
c) titoli in circolazione	719.765.908	399.890.796
20. Passività finanziarie di negoziazione	107.184	383.503
30. Passività finanziarie designate al <i>fair value</i> (IFRS 7 par. 8 lett. e))	-	-
40. Derivati di copertura	4.964.943	-
50. Adeguamento di valore delle passività finanziarie oggetto di copertura generica (+/-)	-	-
60. Passività fiscali	46.851.980	29.919.529
a) correnti	41.875.686	28.863.357
b) differite	4.976.294	1.056.172
70. Passività associate ad attività in via di dismissione	-	-
80. Altre passività	288.757.446	240.397.398
90. Trattamento di fine rapporto del personale	12.411.268	12.742.904
100. Fondi per rischi ed oneri	50.696.872	23.973.950
a) impegni e garanzie rilasciate	8.674.927	9.829.176
b) quiescenza e obblighi simili	-	-
c) altri fondi per rischi e oneri	42.021.945	14.144.774
110. Riserve da valutazione	(3.973.462)	(11.847.028)
120. Azioni rimborsabili	-	-
130. Strumenti di capitale	-	-
140. Riserve	372.616.920	326.729.530
150. Sovrapprezzi di emissione	275.887.768	298.773.829
160. Capitale	201.993.752	201.993.752
170. Azioni proprie (-)	(23.686.096)	(30.130.270)
180. Utile (Perdita) d'esercizio (+/-)	101.128.606	75.527.325
Totale del passivo e del patrimonio netto	11.954.497.860	12.956.490.649

Conto Economico

Conto Economico	31.12.2023	31.12.2022
<i>(in euro)</i>		
10. Interessi attivi e proventi assimilati	448.284.277	237.543.697
di cui: interessi attivi calcolati con il metodo dell'interesse effettivo	416.309.775	217.259.275
20. Interessi passivi e oneri assimilati	(172.768.887)	(27.521.449)
30. Margine di interesse	275.515.390	210.022.248
40. Commissioni attive	114.899.632	112.271.291
50. Commissioni passive	(14.495.684)	(11.658.203)
60. Commissioni nette	100.403.948	100.613.088
70. Dividendi e proventi simili	3.230.542	3.600.101
80. Risultato netto dell'attività di negoziazione	3.429.743	2.721.390
90. Risultato netto dell'attività di copertura	4.136	-
100. Utili (Perdite) da cessione o riacquisto di:	(12.154.179)	4.924.540
a) attività finanziarie valutate al costo ammortizzato	(3.926.817)	2.334.065
b) attività finanziarie valutate al <i>fair value</i> con impatto sulla redditività complessiva	(8.227.362)	2.590.447
c) passività finanziarie	-	28
110. Risultato netto delle altre attività e passività finanziarie valutate al <i>fair value</i> con impatto a Conto economico	922.527	(2.291.211)
a) attività e passività finanziarie designate al <i>fair value</i>	-	-
b) altre attività finanziarie obbligatoriamente valutate al <i>fair value</i>	922.527	(2.291.211)
120. Margine di intermediazione	371.352.107	319.590.156
130. Rettifiche/riprese di valore nette per rischio di credito di:	1.481.888	(22.144.708)
a) attività finanziarie valutate al costo ammortizzato	1.569.301	(21.844.440)
b) attività finanziarie valutate al <i>fair value</i> con impatto sulla redditività complessiva	(87.413)	(300.268)
140. Utili/perdite da modifiche contrattuali senza cancellazioni	867.139	61.228
150. Risultato netto della gestione finanziaria	373.701.134	297.506.676
160. Spese amministrative:	(198.493.637)	(185.874.966)
a) spese per il personale	(112.178.706)	(105.361.632)
b) altre spese amministrative	(86.314.931)	(80.513.334)
170. Accantonamenti netti ai fondi per rischi e oneri	(27.341.138)	(4.810.225)
a) per rischio di credito relativo a impegni e garanzie rilasciate	1.154.249	(2.197.904)
b) altri accantonamenti netti	(28.495.387)	(2.612.321)
180. Rettifiche/riprese di valore nette su attività materiali	(13.884.512)	(11.827.951)
190. Rettifiche/riprese di valore nette su attività immateriali	(989.421)	(1.105.966)
200. Altri oneri/proventi di gestione	16.824.330	18.484.613
210. Costi operativi	(223.884.378)	(185.134.495)
220. Utili (Perdite) delle partecipazioni	(97.201)	1.269.771
230. Risultato netto della valutazione al <i>fair value</i> delle attività materiali e immateriali	-	-
240. Rettifiche di valore dell'avviamento	-	-
250. Utili (Perdite) da cessioni di investimenti	918.379	(56.933)
260. Utile (Perdita) della operatività corrente al lordo delle imposte	150.637.934	113.585.019
270. Imposte sul reddito dell'esercizio dell'operatività corrente	(49.509.328)	(38.057.694)
280. Utile (Perdita) della operatività corrente al netto delle imposte	101.128.606	75.527.325
290. Utile (Perdita) delle attività operative cessate al netto delle imposte	-	-
300. Utile (Perdita) d'esercizio	101.128.606	75.527.325

Sehr geehrte Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung wurde einberufen, um unter Punkt 1 der Tagesordnung über folgenden Punkt zu beschließen:

1. Bilanz 2023:

1.1 Genehmigung der Jahresabschlussrechnung 2023

1.2 Gewinnverteilung 2023 und Form der Dividendenausschüttung

Sehr geehrte Aktionäre,

die Hauptversammlung vom 20. April 2024 beschließt über den Vorschlag des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr und die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023.

Der Nachhaltigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2023 wird der Versammlung ebenfalls vorgelegt.

Die Bank hat gemäß Art. 2429 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches an ihrem Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 55, die Informationen zur Verfügung gestellt:

- den Entwurf des Jahresabschlusses 2023, der in Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 38/2005 erstellt wurde und den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS sowie den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 262/2005 der Banca d'Italia entspricht. Dem Entwurf sind außerdem der Bericht des Verwaltungsrats über die Leistung der Geschäftsführung, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht der Revisionsgesellschaft sowie die Bescheinigung des Verantwortlichen für die Erstellung der Bilanz beigefügt;
- Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2023.

Die oben genannten Dokumente sind auch auf www.volksbank.it veröffentlicht.

Die Hauptversammlung hat unter anderem über die Verwendung und Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Gewinns gemäß Artikel 2433 des Zivilgesetzbuchs zu beschließen.

Das Geschäftsjahr 2023 wurde mit einem Reingewinn von 101.128.605,29 Euro abgeschlossen.

In Bezug auf die außerordentliche Steuer, die auf die Erhöhung der Zinsspanne der Banken gemäß Artikel 26 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 10. August 2023, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 136 vom 9. Oktober 2023, berechnet wird, und insbesondere in Anbetracht der Bestimmung des Absatzes 5-bis des vorgenannten Artikels, die es ermöglicht, anstelle der Zahlung der vorgeschriebenen Steuer einen Betrag von mindestens dem Zweieinhalbfachen der vorgenannten Steuer einer nicht ausschüttungsfähigen Rücklage zuzuführen, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 10. November 2023 beschlossen, der Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 und der Verwendung des Jahresergebnisses und der Ausschüttung der Dividende an die Aktionäre die Zuweisung eines Betrags in Höhe von 35.169.687,44 Euro an eine spezifische Rücklage vorzuschlagen, wobei er von der in der vorgenannten Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht aus dem Gewinn für das gesamte Jahr 2023.

Sollte diese Rücklage in Zukunft ausgeschüttet werden, wäre die gemäß Artikel 26 Absatz 3 berechnete Steuer in Höhe von 14.067.874,97 Euro zu entrichten, zuzüglich Zinsen, die auf der Grundlage des Zinssatzes für Einlagen bei der Europäischen Zentralbank berechnet werden.

Der Betrag der frei ausschüttbaren und nicht steuerbegünstigten Rücklagen zum 31. Dezember 2023 beläuft sich auf 550.444.736,75 Euro, zu denen weitere frei ausschüttbare steuerbegünstigte Rücklagen in Höhe von 54.410.311,08 Euro hinzukommen. Daher wird die künftige Zahlung der oben genannten Steuer als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Die nicht verfügbare Rücklage gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 28. Februar 2005 wird in Höhe von 1.716.089,13 Euro aufgelöst. Der aufgelöste Betrag der nicht verfügbaren Rücklage gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 28. Februar 2005 wird der Außerordentlichen Rücklage zugeführt.

In diesem Zusammenhang unterbreitet der Verwaltungsrat der Hauptversammlung den folgenden Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns:

- (i) die vorläufige Freigabe eines Betrags in Höhe von 1.716.089,13 Euro aus der nicht verfügbaren Rücklage gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 38/2005 in Bezug auf die im Laufe des Jahres aufgelösten Wertzuwächse aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts, wie in Artikel 39, Absatz 1 der Satzung vorgesehen;
- (ii) die Zuweisung zu der vorgenannten Rücklage gemäß Artikel 26 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 10. August 2023, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 136 vom 9. Oktober 2023, in Höhe von 35.169.687,44 Euro;
- (iii) die Ausschüttung einer Bardividende je Aktie in Höhe von 67 Euro-Cent vor Steuern. Genauer gesagt, eine Gesamtausschüttung von 32.250.801,08 Euro, die sich aus dem Produkt des Stückbetrags von 67 Euro-Cent für jede der 48.135.524 Aktien ergibt. Daraus folgt, dass keine Ausschüttung auf eigene Aktien erfolgt, die die Bank zum unten angegebenen Stichtag hält. Die Ausschüttung wird, sofern sie von der Hauptversammlung genehmigt wird, am

17. Mai 2024 (Payment date) mit Ex-Dividendentag am 10. April 2024 (ex date) und Record Date am 11. April 2024 erfolgen. Die Ausschüttung unterliegt der normalen Steuerregelung für Dividendenausschüttungen;

- (iv) die Zuweisung des verbleibenden Gewinns an die verfügbare außerordentliche Rücklage in Höhe von 35.424.205,90 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung des Gewinns für das Jahr 2023:

Reingewinn	101.128.605,29
in die nicht verfügbare Rücklage gemäß Artikel 6, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 38 vom 28. Februar 2005	-1.716.089,13
Jahresüberschuss nach Abzug des Anteils, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 28. Februar 2005 in die nicht verfügbare Rücklage eingestellt wurde	102.844.694,42
In die gesetzliche Rücklage	35.169.687,44
Ausschüttbarer Reingewinn	67.675.006,98
Dividende von 0,67 Euro auf 48.135.524 im Umlauf befindliche Aktien	32.250.801,08
In die außerordentliche Rücklage einzustellender verbleibender Gewinn	35.424.205,90

Die Bestimmungen des Artikels 2430 des Zivilgesetzbuchs über die Verpflichtung, einen Betrag in Höhe von mindestens 5% des Gewinns in die gesetzliche Rücklage einzustellen, sind nicht anwendbar, da diese Rücklage bereits weit über den im Zivilgesetzbuch selbst vorgesehenen Höchstbetrag (20% des Gesellschaftskapitals) hinaus eingestellt ist und sich auf 138.200.000,00 Euro bei einem Gesellschaftskapital von 201.993.752 Euro beläuft.

Option zur Zahlung der Dividende in Aktien

Im Gegenzug zu der vorgenannten Dividende in Höhe von 32.250.801,08 Euro, was 67 Eurocent entspricht ("**Bardividende**"), wird jedem Aktionär alternativ angeboten, sich nach seiner Wahl und anstelle der Bardividende für die Zuweisung eigener Aktien der Bank im Verhältnis 1 Aktie für je 14 Aktien, die der Aktionär am record date, der mit dem 11. April 2024 ("**Stichtag**") zusammenfällt, hält ("**Aktiendividende**"), zu entscheiden.

Der Vorschlag, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, sich für eine Dividende in Aktien zu entscheiden, spiegelt nicht nur die Loyalitätsstrategie der Bank gegenüber ihren Aktionären wider, sondern entspricht auch mehreren von den Aktionären eingegangenen Anfragen.

In dem von der Bank für die besagte Hauptversammlung erstellten erläuternden Bericht wurde nämlich festgelegt, dass die erworbenen eigenen Aktien auch ganz oder teilweise und unentgeltlich an die Aktionäre anteilig übertragen werden können. Diese Neuerung in Bezug auf die Zuteilung des Wertpapierlagers - die zuvor von der Hauptversammlung genehmigt worden war - war (und ist) durch die (damals einzige) Absicht der Bank gerechtfertigt, die in den letzten Jahren entstandene Wertschöpfung in der Bank mit den Aktionären zu teilen, die Volksbank-Aktien in ihren Depots behalten hatten. Es sei darauf hingewiesen, dass aus demselben Grund auch der nächste Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 20. April 2024 die Ermächtigung zur Veräußerung der eigenen Aktien der Bank vorgeschlagen wird, die aus der Tätigkeit des Liquidity Providers gemäß dem mit Equita SIM S.p.A. unterzeichneten, am 18. Dezember 2023 erneuerten und am 12. Februar 2024 geänderten Vertrag ("**Liquidity Provider Vertrag**") stammen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Vorschlags unter dem oben genannten Tagesordnungspunkt können die Aktien, die aus der oben genannten Liquiditätsbereitstellung stammen, auch in den Dienst der Zuteilung der Aktiendividende gestellt werden.

Daher schlägt die Bank, wie bereits angekündigt, ihren Aktionären die Möglichkeit vor, sich für die Zuteilung der Dividende in Aktien zu entscheiden, um die oben erwähnte Politik der Bindung ihrer Aktionäre fortzusetzen und auf die spezifischen Anforderungen der Aktionärsbasis zu reagieren, indem sie den Aktionären die Möglichkeit gibt, ihre Beteiligung an der Bank zu erhöhen und von den mit dieser Erhöhung verbundenen Vorteilen zu profitieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der Aktiendividende zuzuteilenden Aktien aus (i) den Käufen im Anschluss an die Ausführung der am 1. April 2023 von der Hauptversammlung der Bank genehmigten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (buyback) und (ii) der Tätigkeit des Liquidity Providers, vorbehaltlich der Genehmigung der oben genannten, gemäß des Liquidity Provider Vertrages ausgeübten Tätigkeit stammen werden. Insbesondere wird die Zuteilung der eigenen Aktien zugunsten der Aktionäre, die sich für die Zuteilung der Aktiendividende anstelle der Bardividende entscheiden, auf der Grundlage der im Wertpapierlager der Bank gehaltenen eigenen Aktien und möglicherweise, vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Tagesordnungspunktes der Hauptversammlung vom 20. April 2024, auf der Grundlage der Aktien, die aus der Tätigkeit des Liquidity Providers stammen, in jedem Fall innerhalb einer maximalen Gesamtzahl von 400.000 Aktien, durchgeführt.

Das Zuteilungsverhältnis wurde vom Verwaltungsrat festgelegt, indem (i) der volumengewichtete Durchschnittspreis der Aktien, der in den letzten vier Auktionen im Segment "Equity Auction" des von Vorvel Sim S.p.a. verwalteten multilateralen Handelssystems (auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma gerundet) vor dem 22. März 2024, dem Datum der Genehmigung des Entwurfs der Bilanz für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Verwaltungsrat der Bank, festgestellt wurde, (ii) durch den Betrag der auszuschüttenden Bruttobardividende geteilt wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser volumengewichtete Durchschnittspreis 8,95 Euro (nach der oben definierten Rundung) entspricht, erfolgt die Zuteilung im Verhältnis von 1 Aktie für je 14 Aktien, die der Aktionär am Stichtag (d.h. am 11. April 2024) hält.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entscheiden, zusammen mit einer Aktie der Bank für je 14 gehaltene Aktien einen Barbetrag in Höhe von 3 Eurocents für jede zugeteilte Aktiendividende als Ausgleichszahlung für den Betrag erhalten, den die Aktionäre erhalten, die sich für die Bardividende entscheiden ("**Ausgleichszahlung**").

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den von den Steuerbehörden mit den Beschlüssen Nr. 26/E d.d. 07/03/2011 und Nr. 12/E d.d. 07/02/2012 formulierten Richtlinien die eigenen Aktien, die der Zuweisung unterliegen, keine Sachgewinne für Steuerzwecke darstellen und daher zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung nicht der Besteuerung unterliegen.

Die Option für die Zahlung der Dividende in Aktien der Bank kann von jedem Aktionär in Bezug auf die ihm zustehenden Aktien ab dem 22. April 2024 und unwiderruflich bis zum 9. Mai 2024 während der Öffnungszeiten der Filialen der Bank ausgeübt werden, indem er ein dafür vorhergesehenes Formular unterzeichnet und nach Einsichtnahme des "Informationsblatt", das auf dem zugelassenen geregelten Informationsverbreitungssystem "e-market SDIR" www.emarketstorage.com sowie auf der Website der Bank www.volksbank.it veröffentlicht wurde.

Sofern nicht jeder Aktionär innerhalb der oben genannten Frist von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, wird die Dividende ausschließlich in bar in Höhe von 67 Eurocent brutto je gehaltener Aktie ausgezahlt.

Falls mehr als 14 Aktien gehalten werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf eine Anzahl von Aktien, die dem Vielfachen von 14 entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dividende für Aktien, die über das Vielfache von 14 hinausgehalten werden, in bar ausgezahlt wird.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Anträge auf Aktiendividenden die maximale Anzahl eigener Aktien von 400.000 Aktien, die zugeteilt werden können, erhält jeder Aktionär eine anteilige Anzahl von Aktien (unter Anwendung der Abrundungsregel auf die niedrigste ganze Zahl von Aktien) und somit weniger als seinen Antrag (zusätzlich zur Anpassung) und für die Differenz einen Barbetrag von 67 Eurocent brutto pro Aktie.

Nur diejenigen Aktionäre, die am Stichtag Aktionäre sind und den entsprechenden Antrag in den Filialen der Bank durch Unterzeichnung des oben genannten Formulars stellen, haben das Recht, die Dividende in Aktien zu erhalten.

Die Aktiendividende wird dem Depot ab dem 17. Mai 2024 gutgeschrieben, das von jedem Aktionär im Antrag angegeben wurde. Die Bardividende wird mit Auszahlungstag 17. Mai 2024 gutgeschrieben.

In Bezug auf die vorgeschlagene Dividende von 67 Eurocent brutto pro Aktie werden Sie daher gebeten, dem Vorschlag zuzustimmen, jedem Aktionär das Recht einzuräumen, sich anstelle der oben genannten Bardividende für die Zuteilung von 1 Aktie der Bank für jede 14 am Stichtag (d.h. am 11. April 2024) gehaltenen Aktien zu entscheiden und zwar bis zu einer Höchstzahl von 400.000 eigenen Aktien, die aus den Aktivitäten der Bank im Zuge des Rückkaufs und der Tätigkeit des Liquidity Providers stammen, zuzüglich eines Barbetrags in Höhe von 3 Eurocent für jede zugeteilte Aktiendividende, als Ausgleich für den Betrag, den die Aktionäre erhalten, die sich für die Bardividende entscheiden.

Nachhaltigkeitsbericht: Offenlegung der Nachhaltigkeit 2023

Die Bank veröffentlicht in einer separaten Datei zum Jahresbericht 2023 den Nachhaltigkeitsbericht zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit dem Gesetzesdekret Nr. 254 vom 30. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU.

Der Nachhaltigkeitsbericht betrifft den ökologischen Fußabdruck der Bank, ihre Beziehungen zum sozialen Umfeld und den Aufbau des Regelwerks, das ihre wirtschaftliche Tätigkeit regelt. Die Beachtung der Umwelt, des sozialen Umfelds und der organisatorischen Vorkehrungen bringt es mit sich, dass die Geschäftsentscheidungen langfristig ausgerichtet sind und dem Risikomanagement größere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 „**Bilanz 2023**“ zuzustimmen:

1.1 Genehmigung der Jahresabschlussrechnung 2023

Die Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank,

- *hat den Entwurf zur Jahresabschlussrechnung 2023, unterteilt in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhänge, zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Berichts der Revisionsgesellschaft eingesehen und gebilligt;*
- *festgestellt, dass der Jahresabschluss mit einem Reingewinn von 101.128.605,29 Euro abschließt, wovon 67.675.006,98 Euro ausschüttungsfähig sind;*

und

genehmigt auf Vorschlag des Verwaltungsrats

den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr in Form der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs zum Jahresabschluss zu genehmigen, zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Berichts der Revisionsgesellschaft, die in das Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen werden.

1.2 Gewinnverteilung 2023 und Form der Dividendenausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre

- *billigte den Jahresbericht zum 31. Dezember 2023;*
- *stellt fest, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit einem Reingewinn in Höhe von 101.128.605,29 Euro abschließt, wovon 67.675.006,98 Euro ausschüttungsfähiger Reingewinn sind;*
- *nach Anhörung des Vorschlags des Verwaltungsrats für die Verwendung des Reingewinns für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr in dem hier dargelegten Zeitrahmen;*

beschließt:

dem Vorschlag zuzustimmen, den Reingewinn für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr wie folgt zu verwenden:

- (i) *die vorläufige Freigabe eines Betrags in Höhe von 1.716.089,13 Euro aus der nicht verfügbaren Rücklage gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 38/2005 in Bezug auf die im Laufe des Jahres aufgelösten Wertzuwächse aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts, wie in Artikel 39, Absatz 1 der Satzung vorgesehen;*
- (ii) *die Zuweisung zu der vorgenannten Rücklage gemäß Artikel 26 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 10. August 2023, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 136 vom 9. Oktober 2023, in Höhe von 35.169.687,44 Euro;*
- (iii) *die Ausschüttung einer Bardividende je Aktie in Höhe von 67 Euro-Cent vor Steuern. Genauer gesagt, eine Gesamtausschüttung von 32.250.801,08 Euro, die sich aus dem Produkt des Stückbetrags von 67 Euro-Cent für jede der 48.135.524 Aktien ergibt. Daraus folgt, dass keine Ausschüttung auf eigene Aktien erfolgt, die die Bank zum unten angegebenen Stichtag hält. Die Ausschüttung wird am 17. Mai 2024 (payment date) mit Ex-Dividendentag am 10. April 2024 (ex date) und Record Date am 11. April 2024 erfolgen. Die Ausschüttung unterliegt der normalen Steuerregelung für Dividendenausschüttungen;*
- (iv) *die Zuweisung des verbleibenden Gewinns an die verfügbare außerordentliche Rücklage in Höhe von 35.424.205,90 Euro;*
- (v) *jedem Aktionär das Recht einzuräumen, sich anstelle der oben genannten Bardividende für die Zuteilung von 1 Aktie der Bank für jede 14 Aktien, die er am record date (d. h. am 11. April 2024) hält, im Rahmen von maximal 400.000 eigenen Aktien, die aus dem Wertpapierlager der Bank und aus der Tätigkeit des Liquidity Provider stammen, zuzüglich eines Barbetrags in Höhe von 3 Eurocent für jede zugeteilte Aktiendividende als Ausgleichszahlung für den Betrag, den die Aktionäre erhalten, die sich für die Bardividende entscheiden. Die Option für die Zahlung der Dividende in Aktien der Bank kann von jedem Aktionär in Bezug auf die ihm zustehenden Aktien ab dem 22. April 2024 und unwiderruflich bis zum 9. Mai 2024 während der Öffnungszeiten der Filialen der Bank ausgeübt werden, indem er ein dafür vorhergesehenes Formular unterzeichnet, und nach Einsichtnahme des veröffentlichten "Informationsblatt". Sofern nicht jeder Aktionär innerhalb der oben genannten Frist von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, wird die Dividende ausschließlich in bar in Höhe von 67 Eurocent brutto je gehaltener Aktie ausgezahlt.
Falls mehr als 14 Aktien gehalten werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf eine Anzahl von Aktien, die dem Vielfachen von 14 entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dividende für Aktien, die über das Vielfache von 14 hinausgehalten werden, in bar ausgezahlt wird.
Übersteigt der Gesamtbetrag der Anträge auf Aktiendividenden die maximale Anzahl eigener Aktien von 400.000 Aktien, die zugeteilt werden können, erhält jeder Aktionär eine anteilige Anzahl von Aktien (unter Anwendung der Abrundungsregel auf die niedrigste ganze Zahl von Aktien) und somit weniger als seinen Antrag (zusätzlich zur Anpassung) und für die Differenz einen Barbetrag von 67 Eurocent brutto pro Aktie.
Die Aktiendividende wird dem Depot ab dem 17. Mai 2024 gutgeschrieben, das von jedem Aktionär im Antrag angegeben wurde. Eigene Aktien, die zugeteilt werden, stellen für steuerliche Zwecke keine Sachgewinne dar und unterliegen daher zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung nicht der Besteuerung.*

Die Hauptversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat den Nachhaltigkeitsbericht 2023 erhalten hat, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 254/2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU erstellt wurde."

2. PUNKT: **Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die Ordentliche Hauptversammlung wurde einberufen, um über folgenden Punkt 2 der Tagesordnung zu beschließen:

2 Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse.

Der vorliegende Bericht (der "**Bericht**"), der vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank AG (die "**Bank**" oder "**SVB**" oder die "**Gesellschaft**") verfasst wurde, erläutert die Gründe, die dem Ermächtigungsantrag zugrunde liegen, sowie die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft beabsichtigt, den Antrag auf eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß den Artikeln 2357 und 2357-ter des Zivilgesetzbuches, die am 30. September 2024 ausläuft, zu stellen. Der Bericht wurde unter Berücksichtigung von Anhang 3A der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in ihrer geänderten Fassung (die "**Emittentenverordnung**") erstellt.

A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorwort

Am 30. März 2019 hatte die ordentliche Hauptversammlung der Bank gemäß und für die Zwecke der Artikel 2357 ff. des Zivilgesetzbuches den Erwerb von eigenen Aktien in einer Gesamtzahl von höchstens 420.000 und in jedem Fall, wenn diese niedriger ist, bis zu der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 (fünf Millionen/00) Euro genehmigt. Diese Genehmigung wurde für die in Artikel 2357 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Höchstdauer von 18 (achtzehn) Monaten erteilt. Banca d'Italia hatte mit Erlass vom 30. September 2019 den Rückkauf von Aktien zur Reduzierung der Eigenmittel bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 (fünf Millionen/00) Euro genehmigt.

In der Folge erneuerten die Hauptversammlungen von 2020, 2021, 2022 und 2023 die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien i) bis zu einem jeweiligen Höchstbetrag von 3.500.000 Euro (drei Millionen fünfhunderttausend/00) und ii) innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab der jeweiligen vorangegangenen Hauptversammlung. Banca d'Italia genehmigte die jeweiligen Kaufpläne mit Maßnahmen mit Verfügung für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Die vorgenannten Ermächtigungen der Hauptversammlung wurden erteilt für:

(a) Unterstützung der Liquidität der Aktie der Bank durch entsprechende über einen Vermittler getätigte Marktgeschäfte und damit einhergehende Förderung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Aktienhandels;

(b) das "Wertpapierlager" einzurichten/zu unterhalten, um die im Bestand befindlichen eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, in einer oder mehreren Tranchen und ohne zeitliche Begrenzung verkaufen, veräußern und/oder verwenden zu können, auch bevor die Menge der zu erwerbenden eigenen Aktien erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet erachtet wird (einschließlich, als Beispiel, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb multilateraler Handelssysteme oder in Blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Übernahmen, Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder angemessen ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich sind, an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe;

(c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Marktmissbrauchsverordnung**" oder "**MAR**") vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, und zwar unter den Bedingungen und in der Weise, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können;

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank am 30. September 2019 das "Reglement über den Fonds für den Erwerb eigener Aktien" ausgearbeitet hat, das die Verwendung des Fonds für den Erwerb eigener Aktien regelt, und dass sie am 25. Oktober 2019 einen Mandatsvertrag mit dem Liquiditätsanbieter Equita SIM Spa unterzeichnet hat, der sich an den Grundsätzen der im Consob-Beschluss Nr. 16839/2009 genannten Marktpraxis Nr. 1 orientiert, und den Markt darüber auf www.emarketstorage.com und durch Veröffentlichung auf www.volksbank.it informiert hat. In Umsetzung des vorgenannten Vertrags intervenierte Equita ab der Auktion vom 8. November 2019 auf dem multilateralen Handelssystem für Südtiroler Volksbank-Aktien („**SVB-Aktien**“), das von Vorvel Spa ("**Vorvel**") verwaltet wird, mit Kaufgeschäften gegen die zum Verkauf stehenden SVB-Aktien unter Verwendung der von der Bank aus dem Fonds für den Erwerb eigener Aktien bereitgestellten Mittel.

Mit der Bekanntgabe auf www.emarketstorage.com und der Veröffentlichung auf www.volksbank.it wurde der Auftrag an Equita für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Liquidität der SVB-Aktien auf Vorvel von Jahr zu Jahr erneuert, wobei die Mittel von der Bank aus der Zuteilung des Fonds für den Erwerb eigener Aktien gemäß dem vom Verwaltungsrat genehmigten "Reglement über den Fonds für den Erwerb eigener Aktien" bereitgestellt wurden. Schließlich wurde der am 18. Dezember 2023 unterzeichnete Vertrag über die Liquiditätsbereitstellung am 12. Februar 2024 dahingehend geändert, dass die im Rahmen der genannten Liquiditätsbereitstellung erworbenen Aktien ganz oder

teilweise auch für andere von der Hauptversammlung festgelegte Zwecke verwendet werden können ("Liquiditätsbereitstellungsvertrag").

Im Zeitraum vom 8. November 2019 bis zum 15. März 2024 (der letzten zum Datum dieses Berichts verfügbaren Auktion) hat Equita 1.026.041 SVB-Aktien erworben, die auf Vorvel zum Verkauf angeboten wurden.

Der Verwaltungsrat hält es für sinnvoll, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus den nachstehend genannten Gründen und zu den nachstehenden Bedingungen erneut für die Dauer von 12 Monaten zu verlängern.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung zum Erwerb und die Ermächtigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien in erster Linie dazu dienen, der Bank die Befugnis zu erteilen, unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, aus einem oder beiden der folgenden Gründe

(1) Aktivitäten zur Unterstützung der Marktliquidität

Der Verwaltungsrat hält es für zweckmäßig, die Hauptversammlung zu bitten, die am 30. September 2024 auslaufende Ermächtigung der Bank zu erneuern, über Vermittler Kauf- und Verkaufstransaktionen durchzuführen, um die Liquidität der SVB-Aktien für einen bestimmten Zeitraum zu unterstützen und so den reibungslosen Ablauf des Handels zu erleichtern, in jedem Fall jedoch unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Folglich kann der Erwerb eigener Aktien im Falle einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung darauf abzielen, die Kontinuität und Liquidität des Aktienhandels zu unterstützen und im Interesse der Allgemeinheit der Aktionäre etwaige anormale Kursschwankungen kurzfristig einzudämmen.

Die Liquiditätsunterstützungsmaßnahme wird ebenfalls nach den Grundsätzen der jeweils geltenden zugelassenen Marktpraxis Nr. 1 durchgeführt und erfolgt durch den Kauf von Aktien auf dem Vorvel-Markt durch Equita - einen bereits ernannten Vermittler - oder einen anderen unabhängigen Vermittler (der "**Vermittler**") unter Verwendung von Mitteln, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, wobei die wirtschaftlichen Ergebnisse und Risiken aus dieser Tätigkeit ausschließlich auf diesen entfallen.

Außerdem ist zu beachten, dass am Ende der Transaktionen zur Liquiditätsunterstützung der Aktie der Gesamtbetrag der Verkäufe dem Betrag der Käufe entsprechen sollte, so dass der Saldo gegen Null tendieren würde. Aus diesem Grund umfasst die von der Hauptversammlung beantragte Ermächtigung auch die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien.

(2) Erhalt des sog. „Wertpapierlagers"

Zum Datum dieses Berichts hält die Gesellschaft 2.378.613 eigene Aktien, was 4,71% des Gesellschaftskapitals entspricht, wovon 1.352.572 Aktien aus dem außerordentlichen Rückkauf und 1.026.041 Aktien aus der Tätigkeit als Liquidity Providers stammen. Der Verwaltungsrat bestätigt die Zuteilung dieser eigenen Aktien im "Wertpapierlager", um die eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Gesellschaft in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanziellen Transaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Incentive-Transaktionen) oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheine) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen entgeltlich oder unentgeltlich an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Südtiroler Volksbank oder gegebenenfalls der Südtiroler Volksbank Gruppe (die "**Gruppe**") zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.

Es wird außerdem bestätigt, dass das "Wertpapierlager" dazu verwendet werden kann, Programme zum Erwerb eigener Aktien zu den in Artikel 5 der MAR vorgesehenen Zwecken - d.h. zur Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter der Gruppe oder zu anderen Zwecken, die von den jeweils geltenden Gesetzen vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die von den gemäß Artikel 13 der MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Methoden zu initiieren.

Alle zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers gekauften Aktien, die nach Beendigung des Vermittlers erteilten Auftrags unverkauft bleiben, können unter "Wertpapierlager" verbucht werden.

B) Höchstzahl und Kategorie der zuzulassenden Aktien

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien in einer oder mehreren Tranchen bis zu einer Höchstzahl von 421.179 Aktien - berechnet auf der Grundlage des gewichteten Durchschnittskurses der wöchentlichen Auktionen der letzten 12 Monate (8,31 Euro) - zu genehmigen, wobei die bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien ausgeschlossen werden, und in jedem Fall, falls dieser Wert niedriger ist, bis zu der nach den jeweils geltenden Gesetzen zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall zu einem maximalen Gegenwert von 3.500.000 Euro (drei Millionen fünfhunderttausend/00).

C) Informationen, die für die Beurteilung der Einhaltung von Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches relevant sind.

Gemäß Artikel 2357 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches darf der Nennwert der eigenen Aktien, die die Gesellschaft erwerben kann, nicht mehr als ein Fünftel des Grundkapitals betragen, wobei zu diesem Zweck auch die von Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien berücksichtigt werden.

Wie bereits erwähnt, (i) besitzt die Gesellschaft zum Datum dieses Berichts 2.378.613 eigene Aktien, was 4,71% des Gesellschaftskapitals entspricht, die in gleicher Weise wie die eigenen Aktien, die von der Bank gemäß diesem Ermächtigungsvorschlag erworben werden, veräußert, veräußert und/oder verwendet werden können; und (ii) die Erwerbsermächtigung wird bis zu einer Höchstzahl von 421.179 Aktien beantragt, wobei die bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht berücksichtigt werden. 421.179 Aktien, unter Ausschluss der bereits im Bestand

befindlichen eigenen Aktien, und in jedem Fall, wenn dieser Wert niedriger ist, bis zu der nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 3.500.000 € (drei Millionen fünfhunderttausend/00).

Gemäß Artikel 2357 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ist der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und der verfügbaren Rücklagen, die sich aus dem letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluss ergeben, zulässig.

In Anbetracht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, der eine außerordentliche Rücklage im Eigenkapital in Höhe von 240.469.407,19 Euro enthält, und unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Bedingungen zustimmt, wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 3.500.000 EUR (drei Millionen fünfhunderttausend/00) zu genehmigen

Es versteht sich von selbst, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, die Einhaltung der in Artikel 2357, Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien zum Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs zu überprüfen.

D) Dauer der Genehmigung

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Artikel 2357 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für einen Zeitraum von höchstens 12 (zwölf) Monaten ab dem von der Hauptversammlung am 1. April 2023 festgelegten Verfallsdatum bis zum 30. September 2024 und somit ohne Unterbrechung ab dem 1. Oktober 2024 zu erteilen.

Die Ermächtigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien wird ohne zeitliche Begrenzung beantragt, da es in dieser Hinsicht keine regulatorischen Beschränkungen gibt und die Möglichkeit besteht, bei einer möglichen Veräußerung ein Höchstmaß an Flexibilität - auch in Bezug auf den Zeitrahmen - zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank die oben genannten genehmigten Transaktionen ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und jederzeit im Einklang mit den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, durchführen kann.

E) Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung und objektive Kriterien für die Preisfestsetzung, die geeignet sind, den Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung für Transaktionen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung eigener Aktien eindeutig zu bestimmen

Die Käufe müssen vom Vermittler durch die Formulierung von Kaufvorschlägen erfolgen, in denen ein Preis angegeben ist, der unter dem theoretischen Auktionspreis liegt oder diesem entspricht, oder, falls er noch nicht gebildet wurde, ein Preis, der den Preis der letzten Auktion nicht überschreitet.

Veräußerungen oder sonstige Verfügungen über oder Verwendung von eigenen Aktien, die sich im Bestand befinden oder aufgrund der hier vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden:

- (a) müssen, wenn sie auf dem Markt ausgeführt werden, über den bereits für Kaufgeschäfte benannten Vermittler und zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien und/oder in Anlehnung an die von Zeit zu Zeit anerkannten Marktgepflogenheiten festgesetzt wird oder auf jeden Fall nicht unter dem theoretischen Auktionspreis oder, wenn dieser noch nicht festgesetzt wurde, nicht unter dem Preis der letzten Auktion liegen darf;
- (b) wenn sie im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art oder Finanzierungstransaktionen) oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre durchgeführt werden, müssen sie unter Einhaltung der vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen und Bedingungen erfolgen;
- (c) wenn sie im Rahmen von Aktien-Anreiz-Plänen ausgegeben werden, werden sie den Empfängern solcher Pläne, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, in der Art und Weise und zu den Bedingungen zugeteilt, die in den Bestimmungen dieser Pläne angegeben sind. Was die Aktien anbelangt, die den zum Datum dieses Berichts in Kraft befindlichen Aktien-Anreiz-Plänen dienen, so werden sie den Empfängern dieser Pläne in der Art und Weise und zu den Bedingungen gewährt, die in den Regelungen der Pläne selbst angegeben sind (Informationen zu den in Kraft befindlichen Plänen finden Sie in den Informationsunterlagen, die gemäß Artikel 84-bis der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 - den "Ermitteltenregelungen" – erstellt wurden und auf der Website der Bank www.volksbank.it abrufbar sind) .

F) Modalitäten des Erwerbs, der Entsorgung und der Verwendung

Bei Kaufgeschäften werden die entsprechenden Transaktionen auf dem Vorvel-Markt gemäß den in den Regeln für die Organisation und Verwaltung dieses Marktes festgelegten Betriebsverfahren durchgeführt, die keine direkte Abstimmung von Handelsvorschlägen für den Kauf mit vorher festgelegten Handelsvorschlägen für den Verkauf zulassen.

Hinsichtlich der Transaktionen, die den Verkauf, die Veräußerung und/oder die Verwendung der Aktien betreffen, schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Ermächtigung es erlaubt, diese ein- oder mehrmals, auch vor Ausschöpfung der Menge an eigenen Aktien, die erworben werden können, auf jede Art und Weise durchzuführen, die als geeignet erachtet wird, um die verfolgten Zwecke zu erfüllen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf den Verkauf auf den so genannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder in Blöcken, Austausch, Einbringung, Austausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften). (z.B. Verkauf auf den so genannten *Over-the-Counter-Märkten* oder außerhalb multilateraler Handelssysteme oder in Blöcken, Austausch, Beitrag, Austausch, und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften).

Die Aktien, die den Aktienbeteiligungsplänen dienen, werden in der Art und Weise und zu den Bedingungen gewährt, die in den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Pläne festgelegt sind.

G) Aufschiebende Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb eigener Aktien nur nach Genehmigung durch Banca d'Italia gemäß den oben genannten geltenden Vorschriften erfolgen kann.

Im Hinblick auf das Auslaufen der derzeitigen Genehmigung wird die Bank bei der Banca d'Italia einen Antrag auf Verringerung der Eigenmittel gemäß Artikel 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) stellen, der auf den Erwerb eigener Aktien abzielt.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 „**Erwerb und Veräußerung eigener Aktien; diesbezügliche Beschlüsse**“ zuzustimmen:

"Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre hat den Antrag des Verwaltungsrats zum Tagesordnungspunkt 2 geprüft und

beschließt:

1. die Ermächtigung gemäß und für die Zwecke der Artikel 2357 ff. des Zivilgesetzbuches zu erneuern innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten ab dem 1. Oktober 2024 (d.h. ohne Unterbrechung ab dem Ablaufdatum des vorangegangenen Hauptversammlungsbeschlusses vom 1. April 2023, der für den 30. September 2024 vorgesehen war), auch in mehreren Tranchen und jederzeit, eigene Aktien in einer Gesamtzahl zu erwerben, die 421.179 Aktien - zusätzlich zu den eigenen Aktien, die die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits in ihrem Bestand hat - und in jedem Fall, wenn diese Zahl niedriger ist, bis zu der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Aktien, bis zu einem Höchstbetrag von 3.500.000 (drei Millionen fünfhunderttausend/00) Euro, aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, zu erwerben:
 - (a) über unabhängige Vermittler auf dem Markt tätig werden, um die Liquidität der Aktien der Bank zu unterstützen und so den reibungslosen Ablauf des Handels zu erleichtern;
 - (b) ein "Wertpapierlager" zu unterhalten, um die eigenen Aktien im Portfolio jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, auch bevor die Menge der eigenen Aktien, die erworben werden können, erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet gehalten wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten außerbörslichen Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder -blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen ordentlichen und außerordentlichen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Anreizprogrammen für Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe sowie zur Erhöhung der Aktionärsbindung;
 - (c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder MAR) vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder sonstigen Zuteilungen von Aktien an Arbeitnehmer und Vertreter der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, wobei die eigenen Aktien, die sich im Bestand befinden oder in Ausübung dieser Ermächtigung erworben wurden, nach Wegfall der Gründe für den Erwerb für einen der anderen oben genannten Zwecke verwendet und/oder veräußert werden können;
2. Ermächtigung zur Vornahme der unter Punkt 1 genannten Käufe:
 - (a) durch einen zu diesem Zweck bestellten unabhängigen Vermittler mittels Kaufangeboten, die einen Preis angeben, der den theoretischen Versteigerungspreis nicht übersteigt oder diesem entspricht, oder, falls er noch nicht gebildet wurde, einen Preis, der den Preis der letzten Versteigerung nicht übersteigt;
 - (b) in jeder Form, die nach den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Gemeinschaft, zulässig ist;
3. gemäß und für die Zwecke von Artikel 2357-ter des Zivilgesetzbuches den Verkauf oder andere Verfügungen und/oder Verwendungen, einmal oder mehrmals und jederzeit, ohne zeitliche Begrenzung, aller oder eines Teils der eigenen Aktien, die im Portfolio gehalten werden und von Zeit zu Zeit gemäß diesem Beschluss oder früheren Beschlüssen erworben werden, sowie der Aktien, die aus der Tätigkeit des Liquidity Provider stammen, auch vor dem Abschluss der Käufe in dem damit genehmigten Höchstbetrag, für alle in Punkt 1 oben genannten Zwecke zu genehmigen, wobei solche Transaktionen selbstverständlich sind:
 - (a) müssen, wenn sie auf dem Markt ausgeführt werden, über den bereits für Kaufgeschäfte benannten Vermittler und zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften festgelegten

Kriterien und/oder in Anlehnung an die von Zeit zu Zeit anerkannten Marktgepflogenheiten festgesetzt wird oder auf jeden Fall nicht unter dem theoretischen Auktionspreis oder, wenn dieser noch nicht festgesetzt wurde, nicht unter dem Preis der letzten Auktion liegen darf;

- (b) wenn sie im Rahmen von ordentlichen und/oder außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art oder Finanzierungstransaktionen) oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre (oder als Option für die Aktionäre, eine Alternative zur ordentlichen Dividende zu erhalten) durchgeführt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Preisgrenzen und zu den Bedingungen durchgeführt, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden;*
 - (c) wenn sie im Rahmen von Aktienoptionsplänen ausgeführt werden, werden sie den Empfängern der jeweils geltenden Pläne in der Weise und zu den Bedingungen zugewiesen, die in den Regelungen dieser Pläne festgelegt sind;*
- 4. Gemäß Artikel 2357-ter, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, alle notwendigen oder angemessenen Buchungen in Bezug auf die durchgeführten Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Rechnungslegungsgrundsätze;*
- 5. dem Verwaltungsrat die weitestgehenden Befugnisse zum Kauf und zur Veräußerung (einschließlich des Verkaufs) eigener Aktien zu erteilen und in jedem Fall den oben genannten Beschluss umzusetzen, wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".*

3. PUNKT: **Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.**

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur Ordentlichen Hauptversammlung einberufen worden, um über den folgenden Punkt 3 der Tagesordnung zu beraten:

3 Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.

Dieser Bericht - erstellt vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank AG (die "**Bank**" oder "**SVB**" oder die "**Gesellschaft**") - erläutert die Gründe für den Antrag auf Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien der Bank an die Aktionäre (der "**Bericht**").

Dieser Bericht wurde unter Berücksichtigung von Anhang 3A, Schema 4 der von der Consob verabschiedeten Verordnung mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) (die "**Emittentenverordnung**") erstellt.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Veräußerung eigener Aktien ergibt sich aus den Bestimmungen von Artikel 2357-ter Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs, der für Aktiengesellschaften die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien im Portfolio von der Ermächtigung durch die Hauptversammlung abhängig macht.

H) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zur unentgeltlichen Übertragung eigener Aktien an die Aktionäre

Die Bank hält zum heutigen Tag eigene Aktien, die unter anderem aus dem außerordentlichen Rückkauf (*buyback*) im Jahr 2023 und aus der Unterstützung der Liquidität der Volksbank-Aktie durch den *Liquidity Provider* stammen.

Die solide Bilanz und Aktiva der Bank ermöglichen unter anderem eine Erhöhung der Vergütung für die Aktionäre, wodurch der Wert des Aktienbesitzes gesteigert wird.

Um den Aktionären eine greifbare Anerkennung der sich aus den genannten Maßnahmen ergebenden Vorteile zu verschaffen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Hauptversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, dem Verwaltungsrat die Ermächtigung zu erteilen, die genannten eigenen Aktien - ganz oder teilweise und unter Einhaltung der unter Buchstabe B angegebenen Grenzen - nach den unten dargestellten Modalitäten unentgeltlich zuzuteilen (die "**Zuteilung eigener Aktien**").

I) Höchstzahl und Kategorie der zuzulassenden Aktien

Gegenstand der unentgeltlichen Abtretung sind die im folgenden Absatz genannten verfügbaren eigenen Aktien, die sich 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuteilung an die Aktionäre, der vom Verwaltungsrat in dem in Buchstabe D) unten definierten Zeitrahmen (der "**Zuteilungstag**") festgelegt und dem Markt mitgeteilt wird, im Portfolio der Bank befinden.

Zum Datum dieses Berichts hält die Bank 2.378.613 eigene Aktien, was 4,71% des Gesellschaftskapitals entspricht. Davon stammen 1.352.572 Aktien aus dem außerordentlichen Rückkauf und 1.026.041 Aktien aus der Unterstützung der Liquidität im Rahmen des mit Equita SIM S.p.A. unterzeichneten, am 18. Dezember 2023 erneuerten und am 12. Februar 2024 geänderten Vertrags ("**Liquidity Provider Vertrag**").

Hierzu ist anzumerken, dass nach der Änderung des Liquidity Provider Vertrag die vom Liquidity Provider im Rahmen der Unterstützung Liquidität der Aktien der Bank erworbenen Aktien auch für andere, von der Hauptversammlung festgelegte Zwecke verwendet werden können.

Die Aktien werden den Aktionären (gemäß Buchstabe E) im Verhältnis von 1 Gratisaktie für je 30 gehaltene Aktien zugeteilt, und zwar in jedem Fall im Rahmen der am Zuteilungstag tatsächlich im Bestand der Bank vorhandenen Aktien.

J) Informationen, die für die Beurteilung der Einhaltung von Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches relevant sind.

Für die Zwecke dieser Ermächtigung ist die Bank nicht verpflichtet, die Bewertung gemäß Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungsrat die vorgenannte Prüfung zum Zeitpunkt des Erwerbs der genannten Aktien vorgenommen hat.

K) Dauer der Genehmigung

Die Zuteilung der eigenen Aktien erfolgt, sofern sie von der Hauptversammlung genehmigt wird, zum Zuteilungsdatum, das vom Verwaltungsrat im Zeitraum zwischen September/Okttober 2024 festgelegt wird, unter der Voraussetzung, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, eingehalten werden.

L) Begünstigte der zugeteilten Aktien

Die Zuteilung der eigenen Aktien wird für alle Aktionäre der Bank - mit Ausnahme der Bank selbst für die verbleibenden eigenen Aktien - am Zuteilungstag im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Aktienbesitz unentgeltlich durchgeführt.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, dem folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 3 „**Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre**“ zuzustimmen:

"Die ordentliche Hauptversammlung, nach Prüfung und Genehmigung des vom Verwaltungsrat zu Punkt 3 der Tagesordnung formulierten Vorschlags und in Umsetzung desselben, der in jedem Fall so zu verstehen ist, wie hier in Erinnerung gerufen

beschließt:

1. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Aktionären eigene Aktien unentgeltlich zuzuteilen, und zwar im Verhältnis 1 Gratisaktie je 30 gehaltene Aktien und in jedem Fall im Rahmen der tatsächlich im Bestand der Bank vorhandenen Aktien 5 (fünf) Arbeitstage vor dem tatsächlichen Zuteilungstermin. Die Zuteilung soll im Zeitraum September/Oktober 2024 erfolgen;
2. zu diesem Zweck den Verwaltungsrat zu ermächtigen, auch die im Rahmen des Vertrages mit den Liquidity Provider erworbenen Aktien aus dem Portfolio der Bank einzuziehen;
3. Gemäß Artikel 2357-ter, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, alle notwendigen oder angemessenen Buchungen im Zusammenhang mit Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechnungslegungsgrundsätzen durchgeführt werden;
4. dem Verwaltungsrat, mit der Befugnis zur Übertragung von Untervollmachten, die weitestgehenden Befugnisse zu erteilen, um die unentgeltliche Zuteilung eigener Aktien an die Aktionäre durchzuführen und in jedem Fall die oben genannten Beschlüsse umzusetzen, wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".

4. PUNKT: **Festlegung der Obergrenze der Ämter, die gleichzeitig mit dem Amt der Aufsichtsräte ausgeübt werden können; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.**

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre einberufen worden, um unter anderem über den Vorschlag des Verwaltungsrats zur Aktualisierung des Reglements über die zeitliche Verfügbarkeit und die Obergrenze der Ämter für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Südtiroler Volksbank AG (im Folgenden das "**Reglement**" bzw. die "**Bank**") zu beschließen.

Die aktuelle Fassung des Reglement wurde von der Hauptversammlung am 30. März 2021 genehmigt und folgte auf das Inkrafttreten des Erlasses des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 169/2020 (der MEF-Erlass) über die Anforderungen an die Ausübung der Pflichten von Aufsichtsräten, der unter anderem vorschreibt, dass sie der Ausübung ihrer Pflichten ausreichend Zeit widmen müssen; zu diesem Zweck ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, die von ihm ausgeübten Ämter und sonstigen Arbeits- und Berufstätigkeiten offenzulegen.

Im November 2023 veröffentlichte die Banca d'Italia die sog. „*Orientamenti in materia di valutazione dei requisiti e criteri di idoneità allo svolgimento dell'incarico degli esponenti aziendali delle banche LSI (...)*“, in denen bestimmte bewährte Praktiken genannt werden, denen sich die Banken "schrittweise annähern" sollen. Insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Zeit (sog. *time commitment*) ist es bewährt, dass die Organe der Banken zusammen mit der Schätzung der Zeit, die für das Amt aufgewendet werden muss, eine maximale Anzahl zusätzlicher Ämter festlegen, die jedes Mitglied während seiner Amtszeit innehaben kann, um die allgemeine Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

In Anbetracht des oben genannten Rechtsrahmens und in Anbetracht der Tatsache, dass die Ausübung mehrerer Ämter ein wichtiger Faktor ist, der ständige Aufmerksamkeit erfordert, wird vorgeschlagen, das derzeitige Reglement zu aktualisieren, indem die Obergrenze für die Anzahl der Ämter, die von den Aufsichtsratsmitgliedern der Bank in Drittunternehmen ausgeübt werden dürfen, neu festgelegt werden, auch im Hinblick auf die mit der Genehmigung der Bilanz zum 31. Dezember 2024 vorgesehene Erneuerung des Aufsichtsrats.

Bei der Festlegung der Obergrenze der Ämter berücksichtigt das Ihnen vorgelegte Reglement die bereits für die Mitglieder des Verwaltungsrats vorgesehenen Obergrenzen, die in den entsprechenden von der Hauptversammlung am 31. März 2022 genehmigten Reglement festgelegt sind.

In jedem Fall bleiben die Obergrenzen, die in den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Verordnungen, vorgesehen sind, in Kraft, sofern sie strenger sind.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht dessen bitten wir Sie, dem folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 4 „**Festlegung der Obergrenze der Ämter, die gleichzeitig mit dem Amt der Aufsichtsräte ausgeübt werden können; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse**“ zuzustimmen:

"Die Hauptversammlung hat den Beschlussantrag des Verwaltungsrats zu diesem 4. Tagesordnungspunkt gemäß Artikel 13, Absatz 2, Buchstabe e) der Satzung vernommen und gebilligt und

beschließt:

- 1. das Reglement "Disponibilità di tempo e limiti al cumulo degli incarichi per i componenti dell'organo di controllo di Banca Popolare dell'Alto Adige Spa" zu genehmigen;*
- 2. dem Verwaltungsrat die Befugnis zu erteilen, die vorgenannte Regelung den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzupassen."*

5. PUNKT: **Vergütungs- und Anreizpolitik 2024 und die im Jahr 2023 gezahlten Vergütungen. Vergütungsplan 2024 zur Umsetzung der Vergütungspolitik; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.**

Sehr geehrte Aktionäre,

die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verfügen, dass die Ordentliche Hauptversammlung sowohl die Bilanz als auch

1. die Änderungen der Vergütungspolitik, die der Verwaltungsrat für das laufende Geschäftsjahr beschlossen hat, genehmigt
2. den Bericht des Verwaltungsrats über die Umsetzung der Vergütungspolitik im abgelaufenen Bilanzjahr ratifiziert
3. den Vergütungsplan 2024 zur Umsetzung der Vergütungspolitik der Südtiroler Volksbank AG genehmigt.

Die drei Dokumente bilden zusammen den **Vergütungsbericht**.

Die Bank hat die Unterlagen des Vergütungsberichts auf ihrer Website und in Papierform am Rechtssitz der Gesellschaft, Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten in Bozen, Schlachthofstraße N. 55, fristgerecht zur Verfügung gestellt. Die Verfügbarkeit der Dokumente enthebt die Bank von der Verpflichtung, die vollständigen Unterlagen in Papierform in der Hauptversammlung zu verteilen.

1. Vorschlag zur Änderung der Vergütungs- und Prämienpolitik der Gruppe für 2024

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Vergütungspolitik der Bank mindestens einmal jährlich zu überprüfen und das Regelwerk gegebenenfalls an die gesetzlichen Neuerungen und an die daraus abgeleiteten Unternehmensleitlinien anzupassen. Dies auch im Hinblick auf Best Practices im Bankensektor.

Die Funktion Human Resources unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überprüfung des Regelwerks in Zusammenarbeit mit den Kontrollfunktionen Compliance (prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben) und Risk Management (beurteilt das aktuelle und zukünftige Risikoprofil, gemäß Risikozielsystem der Bank (RAF) und dem Verfahren zur Beurteilung der Kapitalausstattung (ICAAP) der Bank.

Nach Anhörung der Gutachten des Komitees der Unabhängigen Verwaltungsräte und des Risiko-Komitees bearbeitet der Verwaltungsrat im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Kompetenzen die Vergütungspolitik.

Die Ausgabe 2024 der Vergütungspolitik wurde von G Willis Towers Watson (Willis Italia Spa), einem Beratungsunternehmen mit Sitz in Mailand, begleitet: die wichtigsten Änderungen konsolidieren die Bestimmungen der CRD V, die von der italienischen Aufsichtsbehörde durch die 37. Aktualisierung des Rundschreibens 285/2013 (BI) vom 24. November 2021 umgesetzt wurden und die von der Bank bereits im Vorjahr nach dem Vorsichtsprinzip und gemäß von besten Marktpraktiken übernommen worden waren.

Die wichtigsten Änderungen waren insbesondere:

- die Aktualisierung des Perimeters für das wichtigste Personal im Lichte der zwischenzeitlich erfolgten internen Umstrukturierungen;
- genaue qualitative und quantitative Berichterstattung über das Personal des Vertriebsnetzes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Änderungen finden für das Kompetenzjahr 2024 Anwendung.

Die Überprüfung der Vergütungspolitik umfasst den Prozess der Identifizierung der Schlüsselpositionen (MRT) und die Regeln für Abfindungsleistungen im Falle einer vorzeitigen, einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Interesse der Bank. Diese Abfindungsleistungen sind gemäß Bankenaufsicht (Rundschreiben N. 285/2013) als „Golden Parachutes“ („goldene Fallschirme“) einzuordnen und können auch durch individuelle Vereinbarungen entstehen, mit der Zielsetzung, etwaige Unternehmenskosten aus einem möglichen Rechtsstreit zu minimieren oder, bei einer Umstrukturierung des Unternehmens, Personalkosten einzusparen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Dokument Vergütungsrichtlinien („**Le Politiche di remunerazione**“), welches auch die Regeln des Identifizierungsprozesses für Schlüsselpositionen („**Politica sul processo di identificazione del personale più rilevante**“) und die Abfindungsrichtlinien („**Policy di severance**“) enthält.

Die Dokumente sind auf der Website www.volksbank.it/assemblea-soci veröffentlicht.

2. Bericht über die Umsetzung der Vergütungspolitik im Jahr 2023

Der Verwaltungsrat bestätigt in dieser Hauptversammlung, dass die von der Bank im Jahr 2023 angewandte Vergütungspolitik von Internal Audit überprüft worden ist und sie mit den aufsichtsrechtlichen und betriebsinternen Vorschriften übereinstimmt. Internal Audit hat dazu folgendes zusammenfassendes Gutachten an den Verwaltungsrat abgegeben:

“Internal Audit valuta come “bassa” la rischiosità residua inerente al processo di definizione e applicazione nel 2023 delle politiche e prassi di remunerazione ed incentivazione. Internal Audit non evidenzia anomalie nella rispondenza delle politiche di remunerazione adottate nel 2023 alla normativa di vigilanza, al netto di alcune proposte di miglioramento formali; analogamente priva di criticità è risultata la verifica sull'erogazione delle componenti remunerative, in riferimento all'intero perimetro del “personale più rilevante”.

Die im Jahr 2023 zuerkannten Vergütungen entsprechen somit den mit Beschluss der Hauptversammlung vom 1. April 2023 bestimmten Vergütungsrichtlinien, insbesondere mit Bezug auf die Anwendung von Mechanismen nach dem Vorsichtsprinzip bei der Definition der Anreizsysteme.

Mit dieser Prämisse berichtet der Verwaltungsrat in zusammenfassender Form über die in der Bilanz 2023 verbuchten Vergütungen an jene Kategorien des Personals, die die Vermögenssituation und Ertragsfähigkeit der Bank erheblich beeinflussen, da sie Risikopositionen eingehen können, Gewinne erwirtschaften oder Bilanzpositionen maßgeblich beeinflussen können; dabei handelt es sich, für das Jahr 2023, um folgende Schlüsselpositionen:

- die Verwaltungsräte
- die effektiven Aufsichtsräte
- der Generaldirektor und die zentralen Direktoren
- die Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen (Compliance, Risk Management, Internal Audit und Geldwäscheabwehr AML)
- der Leiter Planung/Verwaltung und Bilanz
- der Leiter Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten
- der Leiter Human Resources
- der Direktor der Niederlassung Bozen / Meran
- der Direktor der Niederlassung Brixen / Bruneck
- der Direktor der Niederlassung Trento
- der Direktor der Niederlassung Vicenza / Marostica
- der Direktor der Niederlassung Belluno / Treviso / Pordenone
- der Direktor der Niederlassung Venezia / Padova
- der Leiter Organisation / IT
- der Leiter Sicherheit
- der Leiter Sanierung Kredite
- der Leiter Kreditanalyse Problemkredite
- der Leiter Investments & ALM
- der Leiter Treasury
- der Leiter Produktmanagement
- der Leiter Veranlagungen Kunden
- der Leiter Firmenkunden
- der Leiter Privatkunden & CRM

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die im Jahr 2023 in der Bilanz verbuchten Vergütungen dem in der Hauptversammlung vom 1. April 2023 genehmigten Regelwerk entsprechen. Dieses ist auf www.volksbank.it veröffentlicht, sowie die Kriterien für die Festsetzung der fixen Vergütung und die Mechanismen, die nach dem Vorsichtsprinzip für die Festlegung des Anreizsystems herangezogen werden.

Vergütungen 2023 (Beträge in Euro)	n.*	Komponenten der fixen Vergütung**	Komponenten von variabler Vergütung
Verwaltungsrat	13	838.126,86 €	43.631,85 €
Aufsichtsrat (effektive Aufsichtsräte)	3	274.329,46 €	- €
General- und Abteilungsdirektionen	6	955.092,91 €	446.243,27 €
Kontroll-Funktionen (Verantwortliche)	4	452.809,01 €	29.796,24 €
Unterstützende Funktionen (Verantwortliche)	3	407.628,72 €	69.237,66 €
Andere PPR ("Personale Più Rilevante")	17	1.709.076,89 €	472.207,86 €

*Die Zahl umfasst alle Personen, die während des Jahres Mandate und/oder Funktionen innehatten.

**Die fixe Vergütung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte beinhaltet die die Grundvergütung, Mandatszulagen und Sitzungsgelder.

Die fixen Vergütungen für Personen in Schlüsselpositionen aus obiger Tabelle verstehen sich ohne die Rückstellungen an den Renten- und Abfertigungsfonds.

Im Jahr 2023 wurde in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vergütungspolitik ein Teil in Form von Finanzinstrumenten an die Kategorie der höchsten Führungskräfte (General- und Abteilungsdirektionen) gezahlt. 2023 wurden keine Vereinbarungen infolge von Diensteintritt und Entschädigungsvereinbarungen für scheidende Verwaltungsräte getroffen.

Die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen des nationalen Kollektivvertrages („Contratto Collettivo Nazionale di Lavoro“) für den Bankensektor. Es bestehen keine Vereinbarungen, die zusätzliche Zahlungen zu den tarifvertraglich geltenden Rentenleistungen, vorsehen.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Dokument „**Relazione in merito alle Politiche di remunerazione e incentivazione 2024 e ai compensi corrisposti nell’esercizio precedente**“, das die von den Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Details enthält. Das Dokument ist auf der Website www.volksbank.it/assemblea-soci veröffentlicht.

3. Vergütungsplan 2024 in Umsetzung der Vergütungspolitik

3.a. Vergütungsplan für die Zuteilung von Bankaktien

Die Aktionärsversammlung beschließt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, Pläne für die Zuteilung von Bankaktien an Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des Unternehmens zu erstellen.

Die Bank hat auf ihrer Website und in gedruckter Form am Rechtssitz der Bank, Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten, mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße N. 55, mittels des Dokuments „Piano di compensi 2024 in attuazione delle Politiche di Remunerazione“, den Plan für die kostenlose Zuteilung von Stammaktien der Bank an Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, die einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank im Jahr 2024 haben, zur Verfügung gestellt. Dieser Plan wurde vom Verwaltungsrat bereits gutgeheißen und wird dieser Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verfügbarkeit der Dokumente enthebt die Bank von der Pflicht die Dokumente in Papierform an die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre zu verteilen.

Der Aktienzuteilungsplan hat seinen Ursprung in der Vergütungspolitik, die, neben anderen Mechanismen für Anreize und nachhaltige Ergebnisse, vorsieht, dass für Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank hat (die "Beneficiari"), 50% der Prämie in bankeigenen Finanzinstrumenten anerkannt werden können. Dies vor allem, wenn die variable Vergütung der Begünstigten einen Bruttobetrag von 50.000,00 Euro oder ein Drittel ihrer gesamten jährlichen Vergütung überschreitet. Zu diesem Zweck erlaubt die Satzung auf Bankaktien zurückzugreifen. Aktien, die als Anreize anerkannt werden, unterliegen denselben Auszahlungsklauseln wie Zahlungen in „bar“ und bleiben für die in den Vergütungsrichtlinien festgelegte Dauer nicht verfügbar.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Dokument der Vergütungspolitik das auf der Website www.volksbank.it veröffentlicht ist.

Es stehen folgende Aktien für den Vergütungsplan zur Verfügung,

- aus dem Wertpapier-Lager, falls vorhanden
- wenn das Wertpapier-Lager fehlt, auf Vorvel, unter Beachtung der Rechte der Marktteilnehmer
- eine kostenlose Kapitalerhöhung, falls der Kaufauftrag auf Vorvel bei Fälligkeit nicht ausgeführt wird: In diesem Fall bemüht sich die Bank sorgfältig um die Genehmigung seitens der außerordentlichen Hauptversammlung, die zusammen mit der erstmöglichen Hauptversammlung für die Ratifizierung des Jahresabschlusses einberufen wird.

Die unentgeltliche Zuteilung von Aktien an einzelne Begünstigte aus dem Vergütungsplan wird angewandt, wenn die sogenannte Betragsschwelle der variablen Vergütung, die einem Bruttobetrag von 50.000 Euro oder einem Betrag, der höher als ein Drittel der gesamten jährlichen Vergütung ist, entspricht, überschritten wird. Diese Zuweisung setzt das Erreichen der Ergebnisziele für das Jahr 2024 sowie die Einhaltung der in den Vergütungspolitik angegebenen wirtschaftlich-finanziellen, Eigenkapital- und Liquiditätskennzahlen voraus. Unter diesen Bedingungen werden 50 % der Anreize für das Jahr 2024 an den einzelnen Begünstigten in Form von Aktien mit einem vierjährigen Aufschubmechanismus („differimento“) ausgezahlt.

Die Anzahl der Aktien, die jeder Begünstigte kostenlos erhält, wird zu dem Preis berechnet, der sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Ausführungspreis der Aktien der Südtiroler Volksbank im Vorvel – „order driven“ Segment in den letzten 30 Tagen vor der Zuteilung (wie im Plan definiert) ergibt, oder zu dem geltenden Referenzpreis, wenn in den letzten 30 Tagen zuvor kein Ausführungspreis gebildet wurde.

Weitere Hinweise finden Sie in dem auf der Website www.volksbank.it veröffentlichten Dokument „Piano compensi 2024“.

3.b. Vergütungsplan auf der Grundlage von nicht partizipativen Finanzinstrumenten 2024

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Einrichtung von Plänen für die Zuteilung von nicht partizipativen Finanzinstrumenten an Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, die nicht Begünstigte des im vorstehenden Punkt genannten Aktienplans sind. Im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften spiegeln diese Instrumente den langfristig wirtschaftlichen Wert der Bank wider und absorbieren etwaige Risiken, wenn auch in einer anderen Form als die eigentlichen Eigenkapitalinstrumente.

Die Bank hat auf ihrer Website und in gedruckter Form am Rechtssitz der Bank, Gesellschafts- und Rechtsangelegenheiten, mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße N. 55, mittels des Dokuments „Piano di compensi 2024 in attuazione delle Politiche di Remunerazione“, den Plan für die Mitarbeiter, die einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank im Jahr 2024 haben oder haben können, zur Verfügung gestellt. Er wurde vom Verwaltungsrat ratifiziert und wird dieser Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügbarkeit der Dokumente enthebt die Bank von der Pflicht der Verteilung der Dokumente in Papierform an die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre.

Der Vergütungsplan, der auf nicht partizipativen Finanzinstrumenten basiert, hat seinen Ursprung in der Vergütungspolitik, der, neben anderen Mechanismen für Anreize und nachhaltige Ergebnisse im Laufe der Zeit vorsieht, dass für die wichtigsten leitenden Mitarbeiter (die "Beneficiari non apicali") 50% der Anreize in nicht partizipativen Finanzinstrumenten gewährt werden, wenn die variable Vergütung der Begünstigten den Bruttobetrag von 50.000,00 Euro oder ein Drittel ihrer gesamten jährlichen Vergütung überschreitet. Für die als Anreize gewährten Instrumente gelten dieselben Aufschubklauseln wie für Geldanreize und sie sind für die in der Vergütungspolitik festgelegte Dauer nicht verfügbar.

Weitere Informationen finden Sie in der Vergütungspolitik, die auf der Website www.volksbank.it veröffentlicht ist.

Im Einzelnen sieht der Plan zum Zeitpunkt der Gewährung des Anreizes dessen Umwandlung in virtuelle Einheiten (nicht partizipative Finanzinstrumente) vor, die die gleiche Anzahl und den gleichen Wert einer Stammaktie der SVB pro virtueller Einheit widerspiegeln (1 virtuelle Einheit = 1 Aktie der Südtiroler Volksbank).

Die Anzahl jeder Einheit, die jeder Begünstigte kostenlos erhält, wird zu dem Preis berechnet, der sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Ausführungspreis der Aktien der Südtiroler Volksbank im Vorvel – „order driven“ Segment

in den letzten 30 Tagen vor der Gewährung (wie in Plan definiert) ergibt, oder zu dem geltenden Referenzpreis, wenn in den letzten 30 Tagen vor der Zuteilung kein Ausführungspreis gebildet wurde.

Am Ende des Aufschubzeitraums (wie im Plan definiert) eines jeden Teiles der aufgelaufenen virtuellen Einheit wird dem Begünstigten der Barwert ausgezahlt, der sich aus der Umwandlung der Anzahl der ihm zugeteilten virtuellen Einheiten, multipliziert mit dem Kurs der SVB-Aktien zum Zeitpunkt der Abrechnung, ergibt.

Der Auszahlungspreis wird vom Verwaltungsrat bestimmt und ergibt sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Ausführungspreis der Aktien der Südtiroler Volksbank im Vorvel – „order driven“ Segment der letzten 30 Tagen vor Liquidierung oder zu dem geltenden Referenzpreis, wenn in den letzten 30 Tagen vor der Liquidierung kein Ausführungspreis gebildet wurde.

Weitere Hinweise finden Sie in dem auf der Website www.volksbank.it/ veröffentlichten Dokument „Piano di compensi 2024“.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, dem folgenden Vorschlag bezüglich Tagesordnungspunkt 5 **„Vergütungs- und Anreizpolitik 2024 und die im Jahr 2023 gezahlten Vergütungen. Vergütungsplan 2024 zur Umsetzung der Vergütungspolitik; damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse“** zuzustimmen:

„Die ordentliche Hauptversammlung hat den Beschlussantrag des Verwaltungsrats zu diesem 5. Tagesordnungspunkt vernommen und gebilligt und

beschließt:

1. die Abänderungen der Vergütungspolitik wie vom Verwaltungsrat verabschiedet, zu genehmigen;
2. den Jahresbericht zur Umsetzung der Vergütungspolitik im Geschäftsjahr 2023 zu ratifizieren
3. den vom Verwaltungsrat genehmigten „Piano di Compensi 2024 attuazione delle Politiche di remunerazione“ für die freie Zuteilung von Stammaktien der Südtiroler Volksbank für die Kategorie des wichtigsten apikalen leitenden Personals zu genehmigen und den vom Verwaltungsrat genehmigten „Piano di Compensi basato su strumenti finanziari non partecipativi“ für die kostenlose Zuteilung von "virtuellen Einheiten", die Aktien der Südtiroler Volksbank entsprechen, für die Kategorien der wichtigsten leitenden Führungskräfte mit Ausnahme der Führungskräfte der obersten Führungsebene, zu genehmigen.

Das Regelwerk „**Le Politiche di remunerazione**“, samt „**Politica sul processo di identificazione del personale più rilevante**“ und „**Policy di severance**“, der Bericht zur Umsetzung der Vergütungspolitik 2023 sowie der Vergütungspläne 2024 (Punkt 3) werden im Protokoll dieser Hauptversammlung aufgenommen.“